

# WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

| <i>Wirtschaftsprüfer und Steuerberater<br/>Dottori Commercialisti e Revisori Contabili</i> |                         |
|--|-------------------------|
| Peter Winkler  | Stefan Sandrini         |
| Stefan Engele  |                         |
| Martina Malfertheiner  | Oskar Malfertheiner     |
| Stefano Seppi  | Massimo Moser           |
| Andrea Tinti   | Michael Schieder        |
| Carla Kaufmann   |                         |
| <i>Rechtsanwalt - avvocato</i>   |                         |
| Chiara Pezzi   |                         |
| <i>Mitarbeiter - Collaboratori</i>   |                         |
| Karoline de Monte  | Iwan Gasser             |
| Thomas Sandrini  | Mariatheresia Obkircher |
| Julia Maria Graf   |                         |

|                |              |
|----------------|--------------|
| <b>Nummer:</b> | 100          |
| <b>vom:</b>    | 2025-12-16   |
| <b>Autor:</b>  | Andrea Tinti |

## Rundschreiben

An alle Gesellschaften mit Beteiligungen

### Dividenden - Haushaltsgesetz 2026 - Geplante Änderung der Besteuerung bestimmter Beteiligungen

#### Zusammenfassung:

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026 schränkt das Schachtelprivileg ein und lässt die begünstigte Teilbesteuerung nur noch für Beteiligungen  $\geq 5\%$  oder  $\geq 500.000 \text{ €}$  zu. Andernfalls würden Dividenden ab 2026 voll besteuert. Die neuen Regeln gelten für Ausschüttungen, die ab dem 1. Januar 2026 beschlossen werden. Unternehmen sollten 2025 prüfen, ob vorgezogene steuerbegünstigte Ausschüttungen sinnvoll sind oder auch ein Beschluss zur Dividendenausschüttung mit sicherem Datum innerhalb 31.12.2025 gefasst werden soll. Für von natürliche Personen bezogene Dividenden bleibt alles unverändert.

Im Entwurf des Haushaltsgesetzes für 2026<sup>1</sup> sind Änderungen der Steuerbestimmungen zur steuerlichen Behandlung von Dividenden vorgesehen, die von Unternehmen und ansässigen Gesellschaften oder Körperschaften bezogen werden.

Mit der geplanten Änderung gilt die **begünstigte Besteuerung** (sog. Schachtelprivileg) von nur **5%** Prozent der Dividenden die von **Kapitalgesellschaften** bezogenen werden (d.h. von IRES-Subjekte) bzw. Teilbesteuerung für IRPEF-Subjekte mit Unternehmenseinkommen<sup>2</sup> für dieselben Dividenden **nur mehr für**

- **Beteiligungen von mindestens 5 %** am Kapital der Gesellschaft, die direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften gehalten werden, unter Berücksichtigung des demultiplizierenden Effekts der Kontrollkette **oder alternativ**
- für Beteiligungen mit einem fiskalischen<sup>3</sup> Wert von mindestens 500.000 Euro.

Diese Anforderungen gelten auch für Gewinne italienischer Gesellschaften, die an EU-/EWR-Unternehmen ausgezahlt werden, die keinen Anspruch auf die Vorteile laut „Mutter-Tochter“-Richtlinie<sup>4</sup> haben und um die Steuerbefreiung der Veräußerungsgewinne laut Bestimmungen zur *partecipation exemption*<sup>5</sup> zu genießen die ab dem 1.1.2026 erzielt werden.

1 Art. 18 des Entwurfs zum Haushaltsgesetz 2026 vom 22.10.2025

2 gemäß Art. 59 Absatz 1 des TUIR (italienisches Einkommenssteuergesetz)

3 Auch wenn dieser Aspekt in den Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt ist, sollte die Quantifizierung des Steuerwerts gemäß den Bestimmungen von Art. 94 des TUIR (italienisches Einkommenssteuergesetz) erfolgen.

4 Art. 27, comma 3-ter, del DPR 600/73

5 Gemäß Art. 87 des TUIR (italienisches Einkommenssteuergesetz)

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828,

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Sollte der derzeitige Entwurf der genannten Bestimmung beibehalten werden, würde dies zu einer höheren Besteuerung der Dividenden aus Beteiligungen führen nicht genannte Voraussetzungen erfüllen. Die Einkommens-Besteuerung der genannten Dividenden würden somit bei Kapitalgesellschaften nicht mehr 1,2 %<sup>6</sup> ( $-5\% * 24\%$ ) ausmachen sondern auf 24 % (bzw. für IRPEF-Subjekte mit Unternehmenseinkommen würde die Teilbesteuerung<sup>7</sup> nicht mehr gelten).

Die neuen Bestimmungen gelten für die Ausschüttung der Dividenden, der Rücklagen und anderer Fonds, die ab dem 1. Januar 2026 **beschlossen werden**<sup>8</sup>. Die Änderungen beziehen sich also auf das Datum des Beschlusses der Gesellschafter und nicht auf das Datum der Auszahlung.

Unabhängig davon, wie die Regelung schlussendlich ausfällt, empfiehlt es sich für alle betroffenen Unternehmen, die eigene Situation noch im Jahr 2025 gut zu überprüfen und im Bedarfsfall noch heuer steuerbegünstigte Ausschüttungen vorzunehmen oder auch ein Beschluss zur Dividendenausschüttung mit sicherem Datum innerhalb 31.12.2025 gefasst werden soll.

Für natürliche Personen, die Dividenden erhalten und der Quellensteuer von 26 %<sup>9</sup> unterliegen, sind keine Änderungen vorgesehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler, Sandrini, Stefan Engels*

<sup>6</sup> Art. 89 Absatz 2 des TUIR (italienisches Einkommenssteuergesetz)

<sup>7</sup> Art. 59 Absatz 1 des TUIR (italienisches Einkommenssteuergesetz); Anmerkung: Dividenden, die Einzelunternehmer oder Personengesellschaften von in Italien ansässigen Unternehmen erhalten, werden teilweise in Höhe von 58,14 % ihres Betrags zum Einkommen hinzugerechnet, wenn die Gewinne ab dem Geschäftsjahr nach dem am 31.12.2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden (siehe Ministerialdekrete vom 26.5.2017); 49,72 % ihres Betrags, wenn die Gewinne ab dem Geschäftsjahr nach dem am 31.12.2007 laufenden Geschäftsjahr und bis zum am 31.12.2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden (siehe Ministerialdekrete vom 2.4.2008); - um 40 % ihres Betrags, wenn die Gewinne vor dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31.12.2007 laufende Geschäftsjahr folgt.

<sup>8</sup> Art. 18, Abs. 2 des Entwurfs zum Haushaltsgesetz 2026 vom 22.10.2025

<sup>9</sup> gemäß Art. 27 des DPR 600/73